



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

An alle Letztverbraucher
deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle
mehr als 1 Gigawattstunde beträgt

Telefax +49 721 91420-445
E-Mail Netznutzungsabrechnung-rlm@netze-bw.de

Datum Dezember 2023
Seite 1/2

Reduzierung der § 19 StromNEV-Umlage Meldepflicht des Letztverbrauchers

Sehr geehrter Netzkunde,

Letztverbraucher, mit einem Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh haben die Möglichkeit eine Reduzierung der § 19 StromNEV-Umlage in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strom gemeldet werden.

Um Ihnen die jährliche Meldung der selbstverbrauchten bzw. weitergeleiteten Strommengen zu vereinfachen, stellen wir Ihnen als Anlage ein Meldeformular zur Verfügung. Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück. Sie können uns die Vorlage auch gerne per Mail oder Fax zusenden:

E-Mail: Netznutzungsabrechnung-rlm@netze-bw.de
Fax: +49 721 91420-445

Unterstützend hat die Bundesnetzagentur am 8. Oktober 2020 den Leitfaden Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten in der finalen Version veröffentlicht. Das Dokument enthält viele praxisnahe Beispiele und steht Ihnen kostenlos auf der Seite der [Bundesnetzagentur](https://www.bundesnetzagentur.de) zum Download zur Verfügung.

Des Weiteren haben die vier Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite www.Netztransparenz.de ihr gemeinsames Grundverständnis zur Bewertung der Voraussetzungen einer Schätzbefugnis nach § 46 EnFG dargelegt, welche ggf. im Zuge der Jahresendabrechnung geleistet werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass die reduzierten Umlagesätze an Sie – oder, wenn Ihr Lieferant das Netzentgelt entrichtet, an diesen – nur verrechnet werden können,

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180
www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734 · Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



wenn die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen für die Reduzierung der Umlagen bis zum jeweils gesetzlich geforderten Stichtag dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

Anlagen

Auszüge aus dem KWKG, dem EEG, der StromNEV und der KAV

Rückmeldung zur StromNEV-Umlage und zur Konzessionsabgabe

Auszug aus dem KWKG (vom 21. Dezember 2015, das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,

...

17. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,

...

Auszug aus dem KWKG § 26 Abs. 2 Umlage der Kosten (in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung)

§ 26 Abs. 2 Umlage der Kosten

...

(2) Für **Letztverbraucher**, deren Jahresverbrauch an einer **Abnahmestelle** mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden Lieferungen höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

...

Auszug aus der StromNEV (vom 25 Juli 2005, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist)

§ 19 Abs. 2 Satz 15ff

...

Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

...

Auszüge aus dem EnFG (vom 20. Juli 2022, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist)

§ 45

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie

1. geringfügig sind,
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

§ 46

Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es ... nicht, wenn ... die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und eine Abgrenzung nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

... Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Auszüge aus der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) (die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist)

§ 2 Abs. 6 KAV

(6) [...] Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

§ 2 Abs. 7 KAV

(7) Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. [...]

§ 2 Abs. 8 KAV

(8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Wichtige Hinweise zur Zuordnung nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Weiterlieferungen an bestimmte Kundengruppen bedürfen zur Abrechnung der Konzessionsabgaben weiterer Nachweise.

Weiterleitung an **Tarifikunden**: Es sind keine gesonderten Nachweise vom Empfänger der Weiterleitung notwendig. Diese Energiemenge wird mit dem TK-Konzessionsabgabengesetz abgerechnet.

Weiterleitung an **Sondervertragskunden**: Beansprucht der Empfänger der Weiterleitung eine niedrigere Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV, so ist dies auf eine geeignete Art nachzuweisen. Als geeignete Nachweise hierfür gelten:

- Ein Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüfertestat über die weitergeleiteten Mengen mit Anspruch auf Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe.

oder

- Für Kunden oberhalb der Niederspannung eine verifizierte Darstellung der Anschlusssituation der Empfänger der Weiterleitung, aus welcher hervorgeht, dass letztgenannter ebenfalls oberhalb der Niederspannung angeschlossen ist und somit als Sondervertragskunde gilt.

oder

- Für leistungsgemessene Empfänger der Weiterleitung Lastgänge bzw. Rechnungen über die weitergeleiteten Mengen, aus welchen hervorgeht, dass der letztgenannte die erforderlichen Grenzwerte nach § 2 Abs. 7 KAV überschritten hat und damit als Sondervertragskunde im Sinne der KAV gilt (Jahresentnahme höher 30.000 kWh und bezogene Leistung in mindestens zwei Monaten höher 30 kW).

Weiterleitung an **Sondervertragskunden unter Grenzpreis**: Nachweis durch Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüfertestat ist zwingend erforderlich.

Unentgeltliche Weiterleitung: Im Fall einer unentgeltlichen Weiterleitung bzw. keiner Weiterleitung im Sinne des § 2 Abs. 8 KAV kann dieses vom Netzkunden unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Formular mit Darstellung der nicht selbst verbrauchten Strommengen nach dem EEG 2017 akzeptiert werden. Bei undeutlichen oder missverständlichen Angaben kann eine gesonderte rechtsverbindliche Eigenerklärung vom Netzkunden nachgefordert werden.



Netze BW GmbH
Kurt-Schumacher-Str. 39
73728 Esslingen

Ihr Name: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Datum: _____

Mitteilung an die Netze BW GmbH

entsprechend § 26 Abs. 2 KWKG in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung

Betroffene Abnahmestelle mit einem Entnahmepunkt:

Adresse Entnahmepunkt: _____

Zählernummer: Nr. _____

Zählpunkt oder Marktlokation: _____

Bei einer Abnahmestelle mit mehreren Entnahmepunkten bitte die Zählernummer und die Zählpunktbezeichnung separat auflisten und diesem Formular beilegen.

Mitteilung über den selbstverbrauchten Strom im Kalenderjahr

Bitte teilen Sie uns durch Ankreuzen bzw. Nichtankreuzen des nachfolgenden Auswahlkastens mit, wenn Sie den über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogenen Strom nicht vollständig selbst verbraucht haben.

Bei Nichtkennzeichnung des nachfolgenden Auswahlkastens gehen wir davon aus, dass Sie den über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogenen Strom im oben genannten Kalenderjahr **vollständig selbst** verbraucht, haben bzw. die Maßgaben des § 45 EnFG berücksichtigt wurden.

Den über die betroffene Abnahmestelle bezogenen Strom habe ich im oben angekreuzten Kalenderjahr **nicht vollständig** selbst verbraucht.
(weitere Angaben erforderlich, siehe Folgeblätter)

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

.....
Datum

.....
Unterschrift

An Dritte habe ich folgende Strommenge/n weitergeleitet:

Strommengen in kWh	Name des Unternehmens	Angaben zur Messung	Zuordnung nach KAV	Verbundenes Unternehmen gem. § 15 AktG

Gesamte weitergeleitete Strommenge

Hinweis:

Bei der Anwendung des § 45 EnFG ist der Geringfügigkeits-Maßstab gemäß der Gesetzesbegründung auf den „Jahresverbrauch eines gewöhnlichen Haushaltskunden“ begrenzt. Als Orientierungswert hat die Bundesnetzagentur einen Stromverbrauch von bis ca. 3.500 kWh/a genannt.

Wird im Zuge der Jahresendabrechnung von der Regelung gem. § 46 EnFG

Gebrauch gemacht, ist der Nachweis der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ in Form einer finanziellen Gegenüberstellung entsprechend dem Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 45 EnFG beizulegen (siehe hierzu <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>). Im Falle der „technische Unmöglichkeit“ ist zusätzlich eine qualitative Beschreibung der Gesamtsituation und der durchmischten Stromverbräuche, welche nachvollziehbar darlegt, warum die Stromverbräuche messtechnisch nicht voneinander abgegrenzt werden können beizulegen. Der Nachweis des „unvertretbaren Aufwandes“ muss in Form einer finanziellen Gegenüberstellung entsprechend dem Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 45 EnFG beigelegt werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift